

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Offenen Ganztagsschule der Mittelschule Zolling
(OGS-Gebührensatzung)
vom 08.09.2026

Der Schulverband Zolling erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 11 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) und des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

OGS-Gebührensatzung

§ 1
Gebührenpflicht

Der Schulverband Zolling erhebt für die Benutzung seiner Einrichtung „Offene Ganztagsschule der Mittelschule Zolling“ (vgl. §§ 1 und 2 der OGS-Einrichtungssatzung) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Schulkindes, bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind bzw. der Jugendliche in die offene Ganztagsschule aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Schulkind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Essensgebühren i. S. von § 4 Abs. 2 entstehen erstmals mit der Anmeldung des Schulkindes zur Mittagsverpflegung, im Übrigen entstehen die Gebühren fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.
- (2) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der „Offenen Ganztagsschule“ (z. B. wegen Krankheit) ist die Gebühr dennoch zu entrichten.

- (3) Die Gebührenpflicht entfällt,
 - a) mit Ablauf des Schuljahres,
 - b) bei Abmeldung von der Schule,
 - c) wenn Schulkinder gegenüber der Leitung der Offenen Ganztagsschule schriftlich abgemeldet werden. Die Abmeldung wird zum Ende eines Monats wirksam, soweit diese bis zum 20. des Monats schriftlich erfolgt,
 - d) Befreiung für einen Kalendermonat am Stück ist möglich mit Antrag und Genehmigung des Schulverbandes Zolling in Absprache mit der Leitung der Offenen Ganztagsschule
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Schulverband ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Benutzung der OGS ist gebührenfrei. Es fallen keine Benutzungsgebühren an.
- (2) Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine monatliche Pauschale erhoben. Die Höhe der Pauschale beläuft sich auf 82,00 € je angemeldetem Schulkind.
- (3) Zum Ausgleich der Ferienzeit wird für den Monat August keine Gebühr erhoben.
- (4) Kinder und Jugendliche, die nicht offiziell in der OGS angemeldet sind, haben die Möglichkeit eine Essensmarke im Sekretariat der Grund- und Mittelschule Zolling zu erwerben. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 4,10 € pro Marke.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr für das Mittagessen der Offenen Ganztagsschule ist jeweils zum 15. eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig.

§ 6 Ausschluss

Im Falle des Ausschlusses eines Kindes und Jugendlichen nach § 7 der OGS-Einrichtungssatzung wird die Gebühr für den Monat des Ausschlusses noch fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die OGS-Gebührensatzung vom 21.07.2022 zuletzt geändert durch die ersten Änderungssatzung vom 06.08.2025 außer Kraft.

Zolling, den 08.09.2026

(S)

Helmut Priller
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 08.09.2026 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 1.15 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.09.2026 ausgehängt und am 30.09.2026 wieder abgenommen.

Zolling, den 01.10.2026

(S)

Helmut Priller
Schulverbandsvorsitzender